

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für sämtliche Verkäufe durch die HARTMANN MATERIALS AG ("Hartmann") an den Kunden. Anderslautende Bedingungen der Kunden finden keine Anwendung, solange sie von Hartmann nicht ausdrücklich und schriftlich angenommen werden.

2. Offerten und Bestellungen

Unsere Preise und Zuschläge sind grundsätzlich freibleibend. Unsere Offerten gelten nur für umgehende Entscheidung und stehen unter Vorbehalt der Werksannahme. Falls sich die der Preisbildung zugrundeliegenden Marktverhältnisse ändern (Verteuerungen durch Legierungszuschläge, Zoll-, Fracht- oder behördliche Preiserhöhungen, Devisen- oder Währungsmassnahmen wie z.B. Neufestsetzung von Wechselkursen, und dergleichen), ist Hartmann berechtigt, Preise und Bedingungen den veränderten Verhältnissen anzupassen. Für Waren ab Lager oder Werkslager sind sie unverbindlich. Verkäufe und alle anderen Rechtsgeschäfte, an denen unsere Vertreter oder Angestellten mitwirken, sind für Hartmann nur verbindlich, wenn Hartmann sie schriftlich bestätigt. Kundenbestellungen ab Herstellerwerk sind für Hartmann erst nach ihrer schriftlichen Bestätigung der Annahme durch Hartmann verbindlich.

3. Spezifikationen

Nach Ablauf der festgesetzten Fristen in den Offerten der Hartmann können Spezifikationen des Kunden hinsichtlich der einzelnen Teile nicht mehr erfolgen. Hartmann nimmt im Übrigen Spezifikationen nur unter dem Vorbehalt an, dass sie auch vom Herstellwerk, bei dem Hartmann die Ware bezieht, akzeptiert werden.

4. Zahlung

Rechnungen der Hartmann sind in der Faktura-Währung innert 30 Tagen nach Erhalt zu bezahlen. Danach ist ein Verzugszins von mindestens 6% per Annum geschuldet, sofern nicht ein höherer Verzugszins vereinbart ist. Als Lieferdatum gilt unabhängig vom Eintreffen beim Käufer der Tag der Übergabe der Ware an die Abgangsstation oder den Spediteur. Wir behalten uns das Recht vor, Zahlungserfahrungen einem Informationsportal zur Verfügung zu stellen. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren und Umtriebsspesen erhoben. Die gelieferte Ware bleibt bis zu ihrer vollständigen Bezahlung Eigentum der HARTMANN MATERIALS AG.

5. Lieferung

Vom Kunden angesetzte oder von Hartmann genannte Liefertermine sind keine Fixtermine. Die Liefertermine verlängern sich, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Einflussbereichs von Hartmann liegen. **Aus verspäteter oder unterbliebener Lieferung kann der Kunde gegenüber Hartmann nur dann Ansprüche geltend machen, wenn er Hartmann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweist.**

Falls der Kunde Prüfungs- oder Abnahmeatteste wünscht, hat er dies spätestens bei seiner Bestellung mitzuteilen. Die Kosten für die Atteste und Prüfungsabnahmen gehen zulasten des Kunden.

Die in den Herstellwerken oder im Lager ermittelten Angaben über Gewicht und Umfang der Lieferung sind für die Rechnungsstellung der Hartmann massgebend. Dabei ist die Menge einer einzelnen Position irrelevant. Massgebend ist das Gesamtgewicht der Positionen. Die in den Herstell-

werken geltenden Toleranzwerte gelten auch für die Lieferung der Hartmann.

6. Transport

Der Transport der Ware erfolgt gänzlich auf Rechnung des Kunden, unter Ausschluss jeglicher Haftung der Hartmann für Transport, Verfrachtung und Verpackung. Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Ware ab Herstellwerk oder ab Lager auf den Kunden über. Diese Regelung der Gefahrtragung gilt auch, wenn Hartmann ausnahmsweise einen Teil der oder sämtlichen Transportkosten übernimmt. Im Übrigen gelten die Regeln der INCOTERMS 2020.

7. Gewährleistung, Mängelrügen

Beanstandungen von Warenlieferungen durch den Kunden müssen innert acht Tagen nach Empfang der Ware oder (bei einem verborgenen Mangel) seit dessen Entdeckung der Hartmann durch eingeschriebenen Brief und mengen- / sortenmässig detailliert mitgeteilt werden.

Nach sechs Monaten seit Empfang der Ware erlöschen sämtliche Ansprüche aus Sachmängeln; einzig in Fällen von Art. 199 OR verjährt die Gewährleistung erst zwei Jahre seit Empfang der Ware.

Der Käufer muss Hartmann Gelegenheit geben, die beanstandete Ware im Zustand der Lieferung zu besichtigen. Kommt der Käufer dieser Pflicht nicht nach oder ist die Mängelrüge verspätet, gilt die Lieferung als genehmigt. Bei berechtigter Mängelrüge hat Hartmann die Wahl, entweder die unbearbeitete mangelhafte Ware zurückzunehmen und Realersatz zu liefern oder den Minderwert durch Geldzahlung auszugleichen. **Weitere Ansprüche gegenüber Hartmann, wie z.B. bei Wandlung des Vertrages, auf Schadenersatz, entgangener Gewinn, auf Verzugszinsen und -strafen, sind ausgeschlossen.**

8. Ausserordentliche Ereignisse

Ausserordentliche Ereignisse, welche die vertragsgemässe Abwicklung wesentlich erschweren oder für Hartmann unzumutbar machen (wie etwa behördliche Verbote, Rohstoffmangel, Betriebsausfall, Streik, Krieg) und bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, berechtigen Hartmann, nach unserer Wahl entweder die von uns genannten Lieferfristen hinauszuschieben oder die Lieferung ganz oder teilweise zu unterlassen, ohne dass hieraus dem Käufer irgendwelche Entschädigungs- oder andere Ansprüche gegenüber Hartmann entstehen würden.

9. Datenschutz

Der Schutz und die gesetzeskonforme Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten ist uns ein wichtiges Anliegen und basieren auf den gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf unserer Website www.hartmann-materials.ch.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für sämtliche Streitigkeiten aus der Lieferung von Waren durch Hartmann vereinbaren die Parteien die ordentlichen Gerichte am Sitz der Hartmann als ausschliesslichen Gerichtsstand. Sie wählen das schweizerische Obligationenrecht als anwendbar (unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf).

Version 03/2020